

Sitzungsvorlage Nr. V/2024/0924

Zuständig: Stabsstelle Klimaschutzmanagerin
Verfasser: Eing, Alexander



Ahaus, 29.02.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Verkehr und Umwelt	21.03.2024	TOP Ö	6
Rat	17.04.2024	TOP Ö	11

Beratungsgegenstand

Förderrichtlinie Klimafonds

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt die Gewährung von Zuschüssen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen entsprechend der Förderrichtlinie zum Klimafonds in Anlage 1.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt, dass die für die Beseitigung von Schottergärten zur Verfügung gestellten 100.000 € anteilig auch zur Finanzierung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zur Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen genutzt werden können.

Sachdarstellung

Mit dem Beschluss des Haushalts durch den Rat am 29.02.2024 wurden 250.000 € für den Klimafonds bereitgestellt. Davon sind auf Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 28.01.2024 (Haushaltsantrag) 100.000 € ausschließlich als anteiliger städtischer Zuschuss zur Beseitigung von Schottergärten einzusetzen. Der Klimafonds ist Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes im Integrierten Klimaschutzkonzept, das am 30.08.2022 vom Rat der Stadt Ahaus beschlossen wurde.

Klimafonds 2022/2023

Mit dem Klimafonds konnten in den vergangenen zwei Jahren zahlreiche Klimaschutzprojekte umgesetzt werden. Insgesamt wurden in 2022 167 und in 2023 424 Anträge bewilligt. Einen besonders großen Anteil machten PV-Anlagen ab 5 kWp (insgesamt 287 bewilligte Anträge) und Balkonsolaranlagen bis 600 W (insgesamt 199 bewilligte Anträge) aus. Weiterhin wurden im Förderbereich Energie 31 Heizungstausche gefördert.

Im Förderbereich Mobilität wurde 2022 und 2023 die Anschaffung von 57 Lastenrädern gefördert. Der Klimafonds ist bei den Ahauser Bürger*innen beliebt und es gibt viele Nachfragen nach einer Fortführung des Förderprogramms.

Für den Bereich Klimafolgenanpassung wurden des Weiteren rund 56.000 € für die Begrünung von 14 Dächern zur Verfügung gestellt. Diese wurden jedoch nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt Ahaus, sondern im Rahmen einer landesweiten Förderung an Privathaushalte und Unternehmen weitergeleitet. Die Landesförderung ist mittlerweile ausgelaufen.

Weiterentwicklung des Klimafonds 2024

Ein lokaler Klimafonds ist ein Förderinstrument, das von einer Kommune aufgesetzt wird um finanzielle Mittel für die Umsetzung von Klimaprojekten vor Ort bereitzustellen und / oder zu erschließen. Die konkrete Ausgestaltung eines Klimafonds kann – je nach Zielsetzung – variieren.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur Weiterentwicklung des Klimafonds werden nun die Fördergegenstände aktualisiert und zugleich soll der Klimafonds – wie im Klimaschutzkonzept vorgesehen – um eine Projektförderung ergänzt werden.

Aktualisierung der Fördergegenstände

Mit der neuen Richtlinie sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

Förderbereich I – Energie

- Balkonsolaranlagen bis 600 W, oder upgradefähig bis 800 W
- Dämmmaßnahmen (Dämmung von Rollladenkästen, Heizkörpernischen, oberste Geschossdecke, Keller)
- Energieberatungen durch eine*n Energieeffizienz-Berater*in, Erstellung eines Sanierungsfahrplans

Förderbereich II – Mobilität

- Lastenräder
- Elektro-Lastenräder
- Lastenfahrradanhänger

Förderbereich III – Klimafolgenanpassung

- Dach- und Fassadenbegrünung
- Entsiegelung von Schottergärten

Folgende Fördergegenstände sollen aus der Richtlinie entfernt werden:

- Photovoltaikanlagen > 5 kWp Leistung – Begründung: Große Photovoltaikanlagen amortisieren sich in der Regel schnell. Balkonsolaranlagen amortisieren sich in der Regel etwas langsamer, stellen nur einen geringen Aufwand für den Klimafonds dar und sind für viele Haushalte ein Einstieg in die Themen Energiemanagement und dezentrale Stromerzeugung.
- Heizungstausch – Begründung: Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) steht für den Heizungstausch ein geeignetes Förderinstrument zur Verfügung, mit dem der Heizungstausch mit bis zu 70% gefördert wird. Dämmmaßnahmen und Energieberatungen werden ebenfalls gefördert. Die Förderung im Rahmen des Klimafonds stellt hier jedoch eine unbürokratische Möglichkeit für günstige Einstiegsprojekte dar.

Die Förderrichtlinie soll um folgende Fördergegenstände ergänzt werden:

- Dach- und Fassadenbegrünung:
Die Förderung von Dachbegrünungen konnte 2023 durch ein landesweites Förderprogramm ohne eigene Mittel der Kommune durchgeführt werden. Das hohe Interesse an der Förderung hat gezeigt, dass hier gute Anreize zur Umsetzung von Dachbegrünungen geschaffen werden können. Sie sollte als weiterer Baustein in den Klimafonds aufgenommen werden.
- Entsiegelung von Schottergärten
Versiegelte Gärten werden durch das Voranschreiten des Klimawandels zu einem immer größeren Problem. Die Flächen sind nicht für die schadlose Speicherung und Versicke-

rung von Regenwasser verfügbar und erhitzen sich im Sommer stärker als begrünte Flächen. Im Gegensatz zu naturnahen Gärten bieten sie keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Förderung soll Anreize bieten, den eigenen Garten zu entsiegeln.

Projektförderung

Wie bereits im Klimaschutzkonzept dargestellt, soll der Klimafonds um eine Projektförderung ergänzt werden. Im Rahmen einer Projektförderung können diverse, vorher nicht festgelegte Projektideen von Vereinen, Schulen und Kitas eingereicht werden.

Die Art der einzureichenden Projekte wird dabei bewusst offengehalten. Die Projekte / Maßnahmen sollten jedoch direkt oder indirekt zu Treibhausgaseinsparungen führen, Umweltbildung fördern oder der Klimafolgenanpassung dienen.

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen wiederkehrender Jurysitzungen. Ein Vorschlag zur Besetzung der Jury ist zusammen mit einem möglichen Antragsformular sowie Auswahlkriterien in Anlage 2 dargestellt.

Die Höhe der Förderung wird im Rahmen der Jurysitzungen festgelegt. Bei der Festlegung der Förderhöhe sind die finanziellen Möglichkeiten des Empfängers, die Gesamtkosten des Projekts sowie dessen Effizienz im Hinblick auf die Förderkriterien zu berücksichtigen. Pro Projekt sollte die Gesamtförderung auf 5.000€ begrenzt werden. Es ist vorgesehen, für die Projektförderung 50.000 € des Klimafonds zu reservieren. Sollte sich im Laufe des Jahres eine höhere Nachfrage abzeichnen, so kann hierüber noch einmal im Rahmen des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beraten werden.

Der Beirat zum Klimaschutzkonzept tagte zuletzt am 21.02.2024, um u.a. über die Fortführung des Klimafonds zu beraten. Die Ergebnisse der Beratung sind in die Förderrichtlinie eingeflossen.

Der Kreis der Förderberechtigten wurde beim Fördergegenstand „Dämmmaßnahmen“ um Mieter*innen erweitert.

Auf Vorschlag des Beirats und des AVU wurde die Projektförderung auf eingetragene Vereine, Schulen und Kitas beschränkt, um den Kreis der Antragsberechtigten klar zu definieren. Die für die Projektförderung vorgesehene Summe wurde auf 50.000 € reduziert.

In Bezug auf den Fördergegenstand Entsiegelung von Schottergärten wurde vorgeschlagen flankierende Kampagnen durchzuführen, um die Bekanntheit des Programms zu steigern.

Die Erfahrung anderer Kommunen zeigt, dass ein Förderprogramm zur Entsiegelung von Schottergärten mit einer Kampagne begleitet werden muss um wirksam zu sein. Eine Umfrage in Kommunen mit Förderprogrammen zur Entsiegelung von Schottergärten, die sich von der Struktur und Größe Ahaus ähneln, hat ergeben, dass maximal ca. 20.000 € für die Entsiegelung von Schottergärten ausgezahlt wurden (Anlage 3). Deshalb wird vorgeschlagen, die Mittel aus dem Klimafonds, die für die Entsiegelung von Schottergärten vorgesehen sind, auch für Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	14.01
Maßnahme:	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
15	Transferaufwendungen	250.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
14	Transferauszahlungen	250.000

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 1 – Förderrichtlinie Klimafonds – Entwurf

Anlage 2 – Projektförderung Auswahlkriterien und Jurybesetzung - Entwurf

Anlage 3 – Vergleich Entsiegelungsprogramme für Schottergärten